

Ausgabe 1 | 11. Jänner 2023

Energiekostenzuschuss 2: Wichtige Entlastung, aber weitere Schritte gefordert

Mit den kurz vor Weihnachten bekannt gegebenen Unterstützungen zur Abfederung der Energiekostensteigerungen fand die heimische Politik endlich eine dringend notwendige Antwort auf die Energiekostenkrise. „Zu begrüßen ist, dass der EU-Beihilferahmen beim Energiekostenzuschuss 2 weitgehend ausgeschöpft wurde“, so Erich Frommwald, Obmann der sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich. „Dies war von Anbeginn an eine zentrale Forderung der oberösterreichischen Industrie. Der Energiekostenanteil hat sich in den vergangenen zwölf Monaten radikal erhöht und die Betriebe an ihre Belastungsgrenzen geführt.“

Durch den deutschen Energiepreisdeckel war rasches Handeln geboten

Im Vergleich zu den deutschen Mitbewerbern sind österreichische Industriebetriebe aufgrund der höheren Energiekosten schon seit langem mit einem erheblichen Wettbewerbsnachteil konfrontiert. Allein durch die Strompreiszonentrennung haben heimische Betriebe im Zeitraum Jänner bis November 2022 im Schnitt um 27 EUR/MWh mehr gezahlt als die Mitbewerber in Deutschland. In Deutschland gilt zudem seit Jahren die Strompreiskompensation für besonders energieintensive Betriebe. In Österreich wurde sie 2022 eingeführt - aber nur auf dieses eine Jahr befristet.

„Ein fairer Wettbewerb zu - auch nur ansatzweise - gleichen Marktbedingungen ist also schon seit geraumer Zeit nicht mehr gegeben“, so Frommwald. „Die Einführung des deutschen Strom- und Gaspreisdeckels bedeutete schließlich die akute Bedrohung des gesamten heimischen Industriestandorts.“

Energiekostenzuschuss 2 dämpft Wettbewerbsverzerrung

„Der Energiekostenzuschuss 2 ist nun ein Schritt, der das Ungleichgewicht insbesondere mit unserem Nachbarn Deutschland reduziert“, betont Frommwald. Im vorliegenden Entwurf des BMAW finden sich zahlreiche Forderungen der OÖ Industrie wieder:

- In allen Stufen werden nun auch Energiearten mit indirekter Nutzung Wärme/Kälte/Dampf (inkl. Fernwärme) gefördert.
- Das Kriterium der Mindest-Energieintensität entfällt bei den Stufen 1 und 2.
- Anhebung der Förderintensität in den Stufen 1 bis 4.
- Streichung der Voraussetzung eines negativen EBITDA - nunmehr genügt ein Rückgang desselben im entsprechenden Wirtschaftsjahr
- Einführung einer neuen Förderstufe (5) bis 100 Mio. Euro ohne Nachweis der Energieintensität.
- Förderzeitraum von 1.1. bis 31.12.2023.

WIR SIND INDUSTRIE

- Weiterführung des „alten“ Energiekostenzuschusses bis 31.12.2022 mit einer eigenen Antragsphase für das 4. Quartal 2022. Neu hinzu in diesem Quartal kommt die Förderung von Dampf in der ersten Stufe.

Bedingungen für den Energiekostenzuschuss 2

Die neu eingeführte Standort- bzw. Arbeitsplatzgarantie, wonach 90 % der Arbeitsplätze bis Ende 2024 zu erhalten sind, ist jener in Deutschland nachgebildet. Gerade deshalb braucht es aber eine Möglichkeit für von Energiekostensteigerungen besonders betroffene Branchen daneben trotzdem Kurzarbeit in Anspruch nehmen zu können. Zu den weiteren Einschränkungen bei Bonuszahlungen und Dividenden für förderempfangende Unternehmen sind noch keine Details bekannt.

Planungssicherheit erst durch weitere Schritte gegeben:

Als reaktives Entlastungsinstrument erhöht der Energiekostenzuschuss nur bedingt die Planungssicherheit für Industriebetriebe. Es braucht daher zusätzlich die rasche Umsetzung eines umfassenden Rechtsrahmens, der folgende Punkte umfassen soll:

- die Beschlussfassung des **Strompreiskosten-Ausgleichsgesetzes** mit Wirksamkeit bis zumindest 2026 (aktuell ist dieses auf 2022 beschränkt).
- das Gesetz für **freiwillige Substitution des Energieträgers** (Fuel Switch).
- die **Verlängerung und Erhöhung der Vorausvergütung der Energieabgaben**.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. HinweisgeberInnenschutzgesetz - Umsetzung der Whistleblowing-RL

Am 15.12.2022 wurde im Nationalrat ein Initiativantrag eingebracht. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Der Gesetzesentwurf sieht den Schutz von Personen vor, die aus ihrem beruflichen Umfeld Informationen über mögliche Rechtsverletzungen erlangen und weitergeben (Whistleblower bzw. Hinweisgeber). Er gilt für Unternehmen und öffentliche Stellen ab 50 Arbeitnehmer. Diese müssen u.a. interne Hinweisgebersysteme einrichten. Inkrafttreten nach Kundmachung (voraussichtlich nicht vor April 2023).

2. Änderungen im Arbeitsrecht ab 1.1.2023

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen im Arbeitsrecht ab 1.1.2023.

Sonderbetreuungszeit - Verlängerung bis 7.7.2023

Der Anspruch für Eltern wird bis 7.7.2023 verlängert. Er kann insbesondere dann geltend gemacht werden, wenn für ein Kind, für das Betreuungspflicht besteht, auf Grund eines positiven COVID-19-Testergebnisses das Betreten von Lehranstalten oder Kinderbetreuungseinrichtungen untersagt ist. Insgesamt ist für den Zeitraum 5.9.2022 bis 7.7.2023 ein Höchstanspruch von insgesamt drei Wochen je Arbeitnehmer vorgesehen.

Risikofreistellung - Verlängerung bis 30.6.2023

Der Anspruch für Personen, die einer Risikogruppe angehören, wird bis 30.6.2023 verlängert (§ 735 (2a) und (3b) ASVG). Voraussetzung für den Freistellungsanspruch ist, dass die COVID-19-Impfung nicht zumutbar oder wirkungslos ist.

Kurzarbeit ab 1.1.2023

Die Kurzarbeitsbeihilfe wird weitgehend unverändert bis 30.6.2023 verlängert. Der Zugang zur Kurzarbeit bleibt weiterhin sehr restriktiv, die Kurzarbeit wird derzeit nur in ganz spezifischen Einzelfällen gewährt. Steigende Energiepreise allein reichen nicht zur Begründung von Kurzarbeit. Vor Begehrensstellung ist ein Beratungsverfahren zu durchlaufen, in dem das Unternehmen plausibel darlegen muss, ob vorübergehende, nicht saisonbedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten vorliegen und die Kurzarbeit nicht durch andere geeignete Maßnahmen (Abbau von Alturlaube/Zeitguthaben, etc.) abgewendet werden kann. Das AMS genehmigt im Übrigen Kurzarbeit nicht, wenn angenommen werden kann, dass die freigesetzten Beschäftigten rasch wieder Beschäftigung finden.

Folgende Änderungen ab 1.1.2023:

- Lehrlinge werden in der Kurzarbeitsrichtlinie aus dem förderbaren Personenkreis gestrichen.
- Der verpflichtende Urlaubsverbrauch während Kurzarbeit (1 Woche pro angefangener 2 Kurzarbeitsmonate) entfällt.

BILDUNG & ARBEIT

- Die Bestätigung der wirtschaftlichen Begründung durch einen Steuerberater/Wirtschaftstreuhandler/Bilanzbuchhalter ist nicht mehr erforderlich.

Altersteilzeit - erhöhtes Antrittsalter für Frauen

Die Anhebung des Pensionsantrittsalters führt dazu, dass Frauen, die am 2.12.1965 oder danach geboren sind, frühestens mit 57 Jahren und 6 Monaten mit einer Altersteilzeit beginnen können - also nicht vor dem 2.06.2023. Frauen, die vorher geboren sind, können derzeit mit 57 Jahren eine Altersteilzeit beginnen.

Nachtschwerarbeitsbeitrag: Sistierung für 2023

Im NR wurde am 14.12.2022 ebenfalls beschlossen, dass im Jahr 2023 die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages unverändert bleibt. Er beträgt damit weiterhin 3,8 Prozent der allgemeinen ASVG-Beitragsgrundlage (Art XIII (12) NSchG).

Fachkräfteverordnung

Der Entwurf zur Fachkräfteverordnung sieht 100 bundesweit geltende Mangelberufe (bisher 68 bundesweit) und darüber hinaus zahlreiche regionale Mangelberufe für alle neun Bundesländer (bisher 8) vor. Derzeit läuft das Begutachtungsverfahren, ein Inkrafttreten ist mit 1.1.2023 zu erwarten.

Saisonkontingentverordnung

Der Entwurf für eine Kontingentverordnung sieht folgende Kontingentplätze vor: 2.989 im Bereich Tourismus, 3.060 Kontingentplätze im Bereich Land- & Forstwirtschaft und 119 für Erntehelfer. Weiters sind zu Saisonspitzen zeitlich begrenzte Überschreitungen von bis zu 50 Prozent im Tourismus und um 30 Prozent in der Land- & Forstwirtschaft zulässig. Derzeit läuft das Begutachtungsverfahren, ein Inkrafttreten ist mit 1.1.2023 zu erwarten.

Bildunterschrift: Neuerungen im Arbeitsrecht

3. Industrietreff Arbeitsrecht: Kreative Arbeitsmodelle in der Produktion - „Vier-Tage-Woche“

Die „4-Tage-Woche“ wird im Zusammenhang mit dem Thema „Work-Life-Balance“ immer häufiger zur Diskussion gebracht und stellt Unternehmen vor neue Herausforderungen. Flexible Arbeitszeitmodelle als solche sind bereits gelebte Praxis, insbesondere im Produktionsbereich ergeben sich dadurch eine Reihe von Fragen, wie z.B.

Welche arbeitsrechtlichen Voraussetzungen bestehen?

Welche Herausforderungen und Möglichkeiten ergeben sich daraus?

Welche gesundheitlichen Auswirkungen kann flexibles Arbeiten haben?

Ausgabe 1 | 11.1.2023

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Aufgrund der vermehrten Anfragen dazu organisieren die WKOÖ sparte.industrie und das Service-Center der WKOÖ diese Informationsveranstaltung, um das Thema umfassend zu beleuchten.

Begrüßung

Mag.a Valborg Burgholzer-Kaiser, Obmannstellvertreterin der WKOÖ sparte.industrie

Referenten

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank, Universität Wien

Arbeitsmedizinische Aspekte

Dr. Helmut Stadlbauer, IBG Innovatives Betriebliches Gesundheitsmanagement GmbH

Arbeitszeitrechtliche Herausforderungen und Lösungsansätze

Dr. Johannes Gärtner, XIMES GmbH

Termin: Montag, 25.1.2023: 14:00 - 16:00 Uhr

Ort: Palais Kaufmännisches Vereinshaus | Parksaal, Bismarckstraße 3, 4020 Linz

Preis: kostenlos

[Anmeldung](#)

Der Teilnehmerkreis ist limitiert und exklusiv für Industriebetriebe.

ENERGIE

1. Kosten für Strompreiszonentrennung erreichten 2022 neuen Rekordwert

„Seit 2018 ist Österreich durch die Strompreiszonentrennung vom deutschen Strommarkt, dem liquidesten Europas, phasenweise entkoppelt. Hintergrund ist, dass der Austausch über die Grenze auf 4,9 Gigawatt limitiert ist, da die Grenzkuppelstellen zwischen Deutschland und Österreich der benötigten Stromleistung nicht gewachsen sind“, so Ernst Spitzbart, Energie-sprecher der Sparte Industrie der WKO. Ist dieses Limit erreicht, muss anderswo zu deutlich höheren Kosten Strom beschafft werden.

In der Folge lag der durchschnittliche Strompreis am Spotmarkt 2022 in Österreich um 26 Euro je MWh höher als in Deutschland. 2021 lag dieses Delta noch bei 10 Euro je MWh und 2020 bei 2,7 Euro je MWh. Multipliziert man das Delta 2022 mit dem Jahresverbrauch in Österreich, errechnet sich daraus eine Mehrbelastung für die heimischen Verbraucher von deutlich über einer Mrd. Euro.

„Auf den Stromrechnungen der Industriebetriebe machte die Strompreiszonentrennung teils 30 Prozent und mehr der Energiekosten aus“, so Spitzbart. „Angesichts der völlig aus dem Ruder laufenden Energiepreise muss jeder Stein umgedreht werden. Bei der Strompreiszonentrennung geht die Schere zudem seit Jahren immer weiter auseinander. Nur durch eine Neuverhandlung der Vereinbarung mit Deutschland kann hier eine wirksame Entlastung für die Industrie, das Gewerbe und die Haushalte erreicht werden“, richtet Spitzbart einen eindringlichen Appell an die Politik. „Ziel muss die Rückkehr zu einem gemeinsamen, integrierten Strommarkt sein, am besten für ganz Europa. Dazu muss das Stromnetz europaweit ertüchtigt und viel engmaschiger ausgebaut werden“, fordert Spitzbart.

2. Netzentgelterhöhungen für Strom und Gas: E-Control präsentiert Details

Die Netzentgelte für Strom werden sich mit Jänner 2023 vor allem aufgrund der Strompreissteigerungen auf den Märkten deutlich erhöhen. Ein Teil der Netzkosten - die Netzverlustentgelte - werden direkt von den Preisen an den Strommärkten beeinflusst und daher wirken sich diese Preisanstiege auch auf die Netzkosten aus. Auch die Gasnetzentgelte steigen im Marktgebiet Ost stark an. Die diesjährige Entgeltentwicklung wird maßgeblich von den Kosten für die Beschaffung der Messdifferenzen und des Eigenverbrauchs sowie der Verdichterenergie beeinflusst. Aufgrund der erheblich angestiegenen Preise für Gas, die sich direkt auf die Netzkosten auswirken, kommt es zu einer deutlichen Erhöhung des Beschaffungspreises für Messdifferenzen und Eigenverbrauch. Allgemein gilt: Bei einer Beruhigung der Energiepreise müssen auch die Netzentgelte wieder deutlich entlastet werden.

Strom: Etwa 60 Prozent der Mehrkosten sollen im ersten Halbjahr abgedeckt werden

Im ersten Halbjahr 2023 sollen rund 60 Prozent der Mehrkosten abgefangen werden. 260 Millionen Euro werden dafür vom Bund zur Verfügung gestellt. Es wird erwartet, dass nun sehr bald eine Novelle der Systemnutzungsentgelte-VO durch die Regulierungskommission beschlossen werden kann.

ENERGIE

Die E-Control berichtet, dass von Seiten der Netzbetreiber bereits signalisiert worden sei, insbesondere bei Kleinverbrauchern im Moment keine Änderung der Verrechnungen vorzunehmen, sondern die Effekte in den Vorschreibungen durch Glättungen zu berücksichtigen.

Unter einer gemeinsamen Betrachtung der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte ergeben sich ohne die zuvor beschriebenen Entlastungen im Österreichschnitt ab 2023 um etwa 44,8 Prozent höhere Stromnetzentgelte für Industrie, Haushalt und Gewerbe. Im Netzbereich Oberösterreich liegt die Steigerung bei 42,7 Prozent, im Netzbereich Linz bei 34,9 Prozent. Die gerade in Umsetzung befindlichen Maßnahmen sollen rund 60 Prozent der Erhöhung aus Netzverlustentgelten abfedern.

Gas: Breitflächige Erhöhung der Entgelte ohne Entlastung

In beinahe allen Netzbereichen kommt es auf der Netzebene 2 im Jahr 2023 zu Erhöhungen der Entgelte. „Deutliche Steigerungen kommen auf die Abnehmer der Netzebene 2 in Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Wien zu. Diese Erhöhungen sind teilweise auf individuelle Kostenentwicklungen bzw. Mengenentwicklungen zurückzuführen - große Verbraucher haben weniger Gas im Einsatz gehabt. Auch die Erhöhung der vorgelagerten Netzkosten sowie die Mehrkosten für Messdifferenzen und Eigenverbrauch verstärken den kostenerhöhenden Effekt.“, so Haber. Im österreichischen Durchschnitt liegt die Erhöhung der Netzentgelte für einen größeren Musterkunden mit einer Abnahme von 90 Gigawattstunden Energie bei 41 Prozent im Vergleich zu 2022.

3. Energieminister einigen sich auf Gaspreisdeckel

In der Europäischen Union sollen die Großhandelspreise für Gas künftig unter bestimmten Umständen gedeckelt werden. Die Energieminister der EU-Staaten einigten sich kurz vor Weihnachten auf die Möglichkeit eines solchen drastischen Markteingriffs, wie eine Sprecherin des EU-Ministerrats mitteilte.

Die Einigung sieht vor, dass der Deckel ab einem Preis von 180 Euro pro Megawattstunde ausgelöst werden kann. Der Mechanismus kann ab dem 15. Februar aktiviert werden. Die Befürchtung Deutschlands sowie der Niederlande und Österreichs blieb bis zuletzt, dass bei einem Deckel Flüssigerdgas nicht mehr nach Europa kommen könnte. Bei einem Mangel würden dann Verteilungskämpfe unter den Staaten ausbrechen, die die EU vor eine Zerreißprobe stellen würden. Nach Angaben von EU-Vertretern stimmte aber nun auch Deutschland für den Gaspreisdeckel.

Die Vereinbarung im Detail

Konkret soll der Preisdeckel ausgelöst werden, wenn der Preis am Großhandelsplatz TTF drei Tage in Folge 180 Euro pro Megawattstunde überschreitet und gleichzeitig 35 Euro höher ist als der internationale Preis für Flüssiggas (LNG). Der regulierte Preis soll nicht zwingend bei 180 Euro festgelegt werden, sondern jederzeit 35 Euro über dem internationalen LNG-Preis liegen. Somit kann der Preis, wenn der Mechanismus ausgelöst wurde, auch über 180 Euro pro Megawattstunde liegen. Wird der Mechanismus ausgelöst, soll er für 20 Tage gelten. Zuletzt lag der Gaspreis am niederländischen Handelsplatz TTF deutlich unter 100 Euro pro Megawattstunde. Im August erreichte der Preis am TTF kurzfristig einen Höchststand von über 340 Euro pro Megawattstunde. Das Vorhaben

ENERGIE

betrifft grundsätzlich Großkunden, die am TTF handeln - Verbraucherpreise werden indirekt durch die Preise im Großhandel beeinflusst.

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) soll die Märkte ständig überwachen; wenn sie feststellt, dass ein Marktkorrekturereignis eingetreten ist, wird sie eine "Marktkorrekturmitteilung" auf ihrer Website veröffentlichen. Solange der Mechanismus aktiv ist, dürfen keine Geschäfte mit Erdgastermingeschäften stattfinden, die im Anwendungsbereich des MCM oberhalb eines sogenannten "dynamischen Gebotslimits" liegen. Das "dynamische Gebotslimit" ist der Referenzpreis für LNG auf den Weltmärkten (basierend auf einem internationalen Korb von LNG-Transaktionshubs) zuzüglich 35 EUR/MWh. Nach der Aktivierung gilt das dynamische Gebotslimit für mindestens 20 Werktagen. Wenn das dynamische Gebotslimit an den letzten drei aufeinanderfolgenden Werktagen unter 180 €/MWh liegt, wird es automatisch deaktiviert. Das dynamische Gebotslimit wird auch jederzeit automatisch deaktiviert, wenn die Europäische Kommission gemäß der Verordnung über die Versorgungssicherheit einen regionalen oder unionsweiten Notfall ausruft, insbesondere in einer Situation, in der die Gasversorgung nicht ausreicht, um die Gasnachfrage zu decken ("Rationierung"). In beiden Fällen wird ACER einen "Deaktivierungshinweis" auf seiner Website veröffentlichen.

Noch offene Schritte zur Umsetzung:

Bis 23. Januar 2023 werden ESMA und ACER einen vorläufigen Datenbericht über die Einführung des Marktkorrekturmechanismus veröffentlichen. Die ESMA und ACER werden die Auswirkungen des Marktkorrekturmechanismus auf die Finanz- und Energiemärkte sowie auf die Versorgungssicherheit bewerten, um zu prüfen, ob die wichtigsten Elemente und der Anwendungsbereich des Marktkorrekturmechanismus angesichts der Entwicklungen auf dem Finanz- und Energiemarkt sowie der Versorgungssicherheit noch angemessen sind, und der Kommission bis zum 1. März 2023 Berichte vorlegen. Die Kommission schlägt dann bis spätestens 31. März 2023 Änderungen im Falle negativer Auswirkungen auf das Funktionieren des Mechanismus vor. Bis 1. November 2023 wird die Kommission eine Überprüfung der Verordnung im Hinblick auf die allgemeine Lage der Gasversorgung vornehmen und auf der Grundlage dieses Berichts vorschlagen, ihre Geltungsdauer zu verlängern.

Österreich blieb bis zuletzt skeptisch

Österreich hat sich bis zuletzt immer wieder kritisch gegenüber diesem Instrument positioniert, da der Marktkorrekturmechanismus sein vorrangiges Ziel, die Energiepreise zu senken, nicht erreichen und möglicherweise die ohnehin schon anfällige Versorgungssicherheit der EU gefährden wird. Die Preisobergrenze wird die Gaskosten für Gasabnehmer der Industrie nicht senken. Er ist nicht als „Deckel“ für den (europäischen) Gaspreis zu verstehen, sondern als eine Art „Schutzschalter“ („Circuit breaker“). Der TTF-Gasterminmarkt ist in erster Linie ein Absicherungsinstrument für Gasmarktteilnehmer. Die Einführung einer Obergrenze könnte die Versorgungssicherheit innerhalb der EU beeinträchtigen, da Lieferungen in Bestimmungsländer umgeleitet werden könnten, die bereit sind, den realen Preis der Ware zu zahlen.

ENERGIE

4. Energiegemeinschaften: Konferenz zum Erfahrungsaustausch und neuer Folder für Unternehmen

Am 09.03.2023 veranstaltet die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften eine eintägige Konferenz, die ganz dem Thema Energiegemeinschaften gewidmet ist. Ziel ist es, die bisherigen Entwicklungen zu reflektieren, mit Projektverantwortlichen aus der Praxis ins Gespräch kommen und den Blick in die Zukunft richten.

Im Fokus stehen folgende Fragen:

- Welchen Beitrag können Energiegemeinschaften für die Energiewende leisten?
- Wie werden Energiegemeinschaften ein Motor für die Dezentralisierung des Energiesystems mit sozialem und regionalwirtschaftlichem Charakter?
- Welche Aufgaben und Funktionen können Energiegemeinschaften im Strom- bzw. Energiesystem der Zukunft übernehmen?
- Wie können die Erfahrungen der Pionierprojekte genutzt werden, und was haben die Projektverantwortlichen aus den ersten beiden Jahren der Umsetzung in Österreich gelernt?

Besuchen Sie die Konferenz Energiegemeinschaften und informieren Sie sich über die aktuellen Entwicklungen. Besucherinnen und Besucher, die bereits am Vorabend anreisen, können sich bei einem gemeinsamen Heurigenbesuch kennenlernen und austauschen.

Wenn Sie schon eine Energiegemeinschaft betreiben und diese gerne im Rahmen der Konferenz präsentieren möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an kontakt@energiegemeinschaften.gv.at - die besten Einreichungen werden prämiert.

Weitere Informationen und ein detailliertes Programm folgen im Jänner und können unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

Speziell für Unternehmen hat die Koordinierungsstelle zudem einen [Folder](#) herausgebracht, der Unternehmen bei der Planung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft unterstützen soll.

5. Veröffentlichung Leitfaden FlexMOL

Die E-Control hat einen [Leitfaden zur FlexMOL](#) veröffentlicht.

Über die Flexible Merit Order List (FlexMOL) können Endverbraucher mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 10 MWh/h durch Verbrauchsreduktion erzielbare Gasmengen in Form von physikalischer Ausgleichsenergie für die Versorgungssicherheit des Marktgebiets zur Verfügung stellen. Im Falle einer Energielenkung soll die Nutzung der Verbrauchsreduktions-Potentiale über die FlexMOL einer marktbasierter Verbesserung der Versorgungssituation dienen.

Die wesentlichen Schritte zur Nutzung der FlexMOL sind im Leitfaden dargestellt.

AUSGABE 1 | 11.1.2023

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

6. LED-Lampen für Ukraine: Spenden erbeten

Das BMK bittet Unternehmen, sich zu melden, wenn LED-Lampen für die Ukraine gespendet werden können. Sollten Spenden möglich sein, wird um Kontaktaufnahme mit Hrn. Florian Zink (Kontaktdaten siehe unten) gebeten. Die Abholung und den Transport in die Ukraine organisiert das Bundesministerium für Inneres.

Spezifikationen:

- LED light bulbs - base/cap E27
- LED light bulbs - base/cap E14
- Mind. 300 Lumen
- Lebensdauer von mind. 6.000 Std.

Kontakt und Fragen bitte an:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion VI - Klima und Energie

Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung

Florian Zink, MSc BSc

Kommissär

+43 1 71162-609082

Stubenring 1, 1010 Wien

florian.zink@bmk.gv.at

bmk.gv.at

STEUERN UND FINANZEN

1. Neue steuer- und beitragsrechtliche Beurteilung bei Firmen-Bikes

Ein Dienstgeber least ein (Elektro-)Firmenfahrrad und überlässt dieses einem Dienstnehmer. Am Ende des Leasingvertrages kann der Dienstnehmer das zuvor überlassene Firmenfahrrad zum Restwert kaufen. Wie dieser Sachverhalt steuer- und beitragsrechtlich zu beurteilen ist, können Sie der nachfolgenden Zusammenfassung der ÖGK entnehmen.

Nutzungsgebühr durch Reduktion der Bruttobezüge

Wird Dienstnehmern ein arbeitgebereigenes (Elektro-)Fahrrad bzw. Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von Null für nicht berufliche Fahrten überlassen, ist kein Sachbezugswert anzusetzen.

Die Sachbezugswerteverordnung stellt klar, dass eine vereinbarte Reduktion der Bruttobezüge und eine damit in Verbindung stehende zusätzliche Gewährung eines Sachbezuges bei solchen Fahrzeugen keine Bezugsverwendung darstellt. Es ist somit möglich, als Nutzungsgebühr eine Lohn- bzw. Gehaltsreduktion zu vereinbaren, um im Gegenzug ein (Elektro-)Firmenfahrrad oder emissionsfreies Firmenkraftrad zur privaten Verwendung zu erhalten.

Voraussetzungen dafür sind:

- Der Dienstgeber kauft oder least ein (Elektro-)Fahrrad oder Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von Null.
- Das bisherige Entgelt des Dienstnehmers liegt über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn.
- Eine schriftliche Dienstvertragsänderung über eine befristete oder unbefristete Reduktion des Bruttobezuges wird abgeschlossen (arbeitsrechtlich zulässige Verschlechterungsvereinbarung).
- Das verbleibende Bruttoentgelt entspricht zumindest dem kollektivvertraglichen Lohn und gilt als Beitragsgrundlage.

Hinweis: Eine Reduktion des Bruttobezuges kann auch im Zusammenhang mit emissionsfreien Elektroautos erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass sich eine arbeitsrechtlich zulässige Verminderung des überkollektivvertraglichen Entgeltes grundsätzlich auch auf sonstige Ansprüche (zum Beispiel Sonderzahlungen, Urlaubsentgelt, Krankentgelt, Mehrarbeits- bzw. Überstundenentlohnung, Ist-Lohnerhöhungen) auswirkt.

Achtung: Gehaltsumwandlungsmodelle, wie beispielsweise im Rahmen von Zukunftssicherungsmaßnahmen, führen zu keiner Verminderung der Beitragsgrundlage (VwGH 16.6.2004, 2001/08/0028).

STEUERN UND FINANZEN

Kauf am Ende des Leasingvertrages

Kauft der Dienstnehmer am Ende des Leasingvertrages das (Elektro-)Firmenfahrzeug oder emissionsfreie Firmenkraftrad verbilligt ein, stellt dies einen geldwerten Vorteil dar. Dieser ist in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Übernahmepreis (Kaufpreis) und dem, um übliche Preisnachlässe verminderten Endpreis des Abgabeortes anzusetzen.

Alternativ kann auch der steuerliche Buchwert abzüglich eines pauschalen Abschlages von 20 Prozent herangezogen werden. Bei (Elektro-)Fahrrädern wird eine Nutzungsdauer von fünf Jahren angenommen. Errechnet sich der Buchwert von den Netto-Anschaffungskosten, sind für den üblichen Endpreis 20 Prozent Umsatzsteuer hinzuzurechnen (Lohnsteuerrichtlinien 2002, Randzahl 207).

2. Österreich erreicht Rekordstand bei Steuern und Gebühren

„Dem Staatshaushalt floss im ersten Halbjahr 2022 eine Rekordsumme von 49,8 Milliarden Euro an Steuereinnahmen zu. Österreich ist und bleibt damit ein Hochsteuerland. Das belastet die Wirtschaft und die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Auch nach der Abschaffung der kalten Progression werden wir weiterhin einen Spitzenplatz als Hochsteuerland einnehmen. Von im internationalen Vergleich hohen Löhnen kommt aufgrund der hohen Abgaben zu wenig bei den Mitarbeitern an“, sagt Anette Klinger als Vorsitzende der Strategieguppe „Steuern & Finanzierung“ der Sparte Industrie der WKOÖ.

Mit einer Abgabenquote von 42,9 Prozent für 2022 liegt Österreich 0,8 Prozent über dem Wert der Eurozone und 1,5 Prozent über dem EU-Durchschnitt. Besonders problematisch für den Standort ist dabei, dass auch viele Nachbarstaaten - und damit unmittelbare Standortkonkurrenten - deutlich besser abschneiden als Österreich. Nur fünf Länder haben im EU-Vergleich eine höhere Abgabenquote als Österreich.

„Positiv ist, dass die Bundesregierung bereits erste Schritte zur Senkung der Abgabenquote und der Lohnnebenkosten gesetzt hat, wie etwa die Abschaffung der kalten Progression. Jetzt geht es vor allem darum, dass weitere Senkungen bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer aber vor allem auch bei den Lohnnebenkosten umgesetzt werden“, so Klinger.

„Österreich hat zudem ein massives Problem mit Regulierung und überbordender Bürokratie. Um Unternehmen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, müssen Entbürokratisierungsmaßnahmen entschlossen vorangetrieben werden und längst überfällige Reformen so rasch wie möglich umgesetzt werden. Wir sollten in allen Bereichen bürokratische Verpflichtungen abbauen. Dies gilt vor allem auch im Bereich des Steuerrechts. Hier sind etwa mutige Schritte zur Vereinfachung der Lohnverrechnung überfällig“, fordert Steuersprecherin Klinger.

STEUERN UND FINANZEN

3. Neuerungen 2022/2023 - Steuern, Rechnungswesen, Bilanz - Update

Das Seminar, zu dem die WIFI-Unternehmer-Akademie und LeitnerLeitner gemeinsam einladen, gibt einen umfassenden Überblick über neue Gesetze und Richtlinien, aktuelle Judikatur und Finanzverwaltungspraxis in den Bereichen Steuern, Rechnungswesen, Bilanzierung und Personalabrechnung. Die Informationen sind sowohl für Unternehmer als auch für Mitarbeiter in den genannten Bereichen von besonderer Bedeutung, um die relevanten Neuerungen ab 2023 zu erkennen.

Gesetzliche Neuerungen, Aussagen der Finanzverwaltung und praxisrelevante Rechtsprechung, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Umsatzsteuer
- Ertragsteuern, Bilanzierung, Rechnungswesen
- Personalabrechnung, Arbeits- & Sozialversicherungsrecht
- Verfahrensrecht (BAO), Finanzstrafrecht

Highlights, wie zum Beispiel:

- Steuerliche Rahmenbedingungen für die Investitionsplanung rund um den Jahreswechsel
- Investitionsfreibetrag
- degressive Abschreibung
- Anhebung GWG Grenze
- investitionsbedingter Gewinnfreibetrag
- Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen
- Sonstige gesetzliche Neuerungen
- Öffi-Ticket für Selbstständige
- Abschaffung kalte Progression
- Anpassungen im Bereich Kapitalvermögen

AUSGABE 1 | 11.1.2023

Mag. Stefan Raab | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

- Umsatzsteuerliche Konsequenzen der Privatnutzung von e-Autos und e-Fahrrädern
- Erweiterung der echten Steuerbefreiung auf grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Eisenbahnen
- Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
- Kein Reverse Charge bei Vermietung eines inländischen Grundstückes durch ausländische Unternehmer
- Reihengeschäfte - Ausweitung der Dreiecksgeschäftsregel und Fiktive innergemeinschaftliche Erwerbe ohne Vorsteuerabzug bei Verwendung der falschen UIDNr
- Einführung von Umsatzsteuerzinsen
- Abgabenfreie Teuerungsprämie 2022 und 2023
- Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung
- Grenzüberschreitendes Home-Office
- Änderungen zur Altersteilzeit
- Meldepflichten für Plattformbetreiber
- Erweiterung der Aufzeichnungspflichten im Bereich Kapitalvermögen
- digitale Betriebsprüfung

Termin: Do, 19.1.2023, 8:30 - 13:00 Uhr

Preis:

EUR 125,- für WKOÖ-Mitglieder und KlientInnen von LeitnerLeitner,

EUR 175,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2023-3088>

STEUERN UND FINANZEN

4. Betriebsprüfung oder Finanzpolizei stehen vor der Türe

Was Sie im Umgang mit der Finanzbehörde wissen sollten!

Wenn sich ein Prüfungsorgan des Finanzamtes in Ihrem Unternehmen ankündigt, oder - noch schlimmer - die Finanzpolizei plötzlich ohne Vorwarnung vor Ihrer Türe steht, sind Sie zumeist nicht unbedingt „von innerer Freude erfüllt“. Was Sie im konkreten Fall erwartet, wie Sie sich am besten verhalten, welche Möglichkeiten Sie haben, Ihre Rechte durchzusetzen, welche Verpflichtungen Sie erfüllen müssen, warum Sie trotzdem ruhig schlafen können - das alles erfahren Sie in diesem Seminar.

Betriebsprüfung:

- Prüfungsverfahren - grober Überblick (Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung, Nachschau)
- Erlös-Grundaufzeichnungen (auch elektronisch) - Registrierkassenpflicht
- Datenhandling
- Rechte & Pflichten der Unternehmerschaft
- Konsequenzen bei Nichtvorlage von Grundaufzeichnungen (Schätzung)
- Direkte Kalkulationsmethoden (z.B. Aufschlagskalkulation, Mengenrechnung)
- Indirekte Kalkulationsmethoden (Plausibilitätsprüfungen, Lösungsanalysen, Ziffernprüfungen,
- Aktuelle Neuerungen

Finanzpolizei:

- Organisation
- Befugnisse (finanzpolizeiliche Kontrollrechte)
- Aufgaben (ordnungspolitische und fiskale Aufgaben)
- Schnittstellen
- Aktionen der Finanzpolizei

Termin/Ort: Do, 9.2.2023, 16:00 - 18:00 Uhr, WIFI Linz

Preis:

EUR 75,-- für WKOÖ-Mitglieder

EUR 105,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wko.at/UAK/2023-16368>

AUSGABE 1 | 11.01.2023

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

1. Leichtbau, ein wichtiges Stellglied für die Transformation der Wirtschaft hin zur Nachhaltigkeit

Für die Transformation der Wirtschaft hin zur Nachhaltigkeit spielt der Leichtbau eine wichtige Rolle. Dabei muss der gesamte Zyklus - von Leichtbauwerkstoffen über die bereits das Recycling berücksichtigende Konstruktion, bis hin zur Produktion und zum „second life“ - betrachtet und berücksichtigt werden. Beim LLC wird eine Plattform für aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen im Leichtbau geboten.

In Plenumsvorträgen und Sessions mit jeweils zwei parallelen Fachvorträgen werden Referenten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Dienstleistung an zwei Tagen die vielfältigen Aspekte des Leichtbaus beleuchten. Daneben zeigt die Fachaustellung aktuelle Entwicklungen im Leichtbau.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist in Präsenz und online möglich, eine Anmeldung ist erforderlich.

Datum: 1. und 2. März 2023

Ort: Hochschule Landshut, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, sowie Online.

Details und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter:

<http://www.leichtbau-colloquium.de>.

2. Stakeholder-Workshop zum EUREKA Leichtbau Call

Das BMK hat den ersten EUREKA Lightweighting Call initiiert und fokussiert die Fördermittel auf Anwendungen in der Mobilität. Neben Österreich nehmen acht weitere Partnerländer Belgien, Frankreich, Kanada, Luxemburg, Schweden, Schweiz, Spanien und Südkorea am Call teil. Durch diesen Call soll zur Entstehung und Stärkung von transnationalen Wertschöpfungsketten und damit zur Entstehung gemeinsamer ökologischer Ziele beigetragen werden.

Die Ausschreibungsdetails finden Sie hier:

<https://www.eurekanetwork.org/open-calls/network-projects/lightweighting-2023>

Im Stakeholder-Workshop erhalten Sie auch Informationen zu transnationalen BMK-Aktivitäten zur Förderung von Leichtbau (European Lightweighting Network, nationale Leichtbaustudie) für Mobilitätsapplikationen.

Datum: 26. Januar 2023 von 13:00-17:00 Uhr

Ort: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien - Franz-Dvorak Saal

3. Formänderung auf Knopfdruck

Programmierbare Materialien sind wahre Formwandler. Auf Knopfdruck ändern sie kontrolliert und reversibel ihre Eigenschaften und passen sich selbstständig an neue Gegebenheiten an. Forscherinnen und Forscher des „Fraunhofer Cluster of Excellence Programmierbare Materialien (CPM)“ entwickeln

TECHNOLOGIE

solche programmierbaren Materialien und bringen sie gemeinsam mit Industriepartnern zur Marktreife. Ziel ist es unter anderem, den Einsatz von Ressourcen zu reduzieren.

Wie lassen sich Materialien überhaupt programmieren? Es gibt grundsätzlich zwei Stellschrauben: Das Grundmaterial - beispielsweise thermoplastische Kunststoffe, metallische Legierungen, auch Formgedächtnislegierungen - und die Mikrostruktur. Die Mikrostruktur der sogenannten Metamaterialien setzt sich aus einzelnen Zellen zusammen, die wiederum aus Strukturelementen wie kleinen Balken und dünnen Schalen bestehen. Während die Größe der einzelnen Zellen und ihrer Strukturelemente bei herkömmlichen zellulären Materialien wie Schäumen zufällig variiert, ist sie bei den programmierbaren Materialien zwar auch variabel, jedoch genau festgelegt - sprich programmiert.

Welche Formänderung das Material aufweisen soll und auf welche Reize es reagiert - mechanische Belastung, Wärme, Feuchte oder auch ein elektrisches oder magnetisches Feld - lässt sich ebenfalls über die Wahl des Materials sowie seine Mikrostruktur bestimmen. Zudem lässt sich ein Mehrwert schaffen, in dem man Gegenstände an die individuellen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer anpasst.

Ein einzelnes Material kann komplette Systeme aus Sensoren, Reglern und Aktuatoren ersetzen. Das Ziel ist durch Integration der Funktionen in das Material, die Komplexität von Systemen zu senken und den Einsatz von Ressourcen zu reduzieren. Programmierbare Materialien lassen sich überall einsetzen - sowohl in Medizin- und Sportartikeln, in der Softrobotik als auch in der Weltraumforschung.

Ausgabe 1 | 11.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Österreichische Umsetzung zur RL über Verbandsklagen notwendig

Die [Richtlinie \(EU\) 2020/1828 über Verbandsklagen](#) zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher wäre bis 25. Dezember 2022 in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Bislang liegt allerdings kein Gesetzesentwurf vor, weswegen ein fristgerechter Gesetzesbeschluss ausgeschlossen ist.

Im Rahmen der dazu geführten Debatte wird auch thematisiert, ob und gegebenenfalls wie gewerbliche Prozessfinanzierer reguliert werden sollen.

Die Verbandsklagen-Richtlinie enthält in dieser Hinsicht eher unklare Bestimmungen, die teilweise so interpretiert werden, dass eine Prozessfinanzierung durch Dritte unzulässig sei. Diese Ansicht wird allerdings unsererseits nicht geteilt.

Nach der Richtlinie muss eine klagebefugte, sog. „qualifizierte“ Einrichtung, die grenzüberschreitend tätig ist, sicherstellen, dass sie unabhängig ist - insb. darf sie nicht unter dem Einfluss von Unternehmern stehen, die solche Kollektivverfahren finanzieren. Sie müssen zu diesem Zweck über Verfahren verfügen, die eine solche Einflussnahme sowie Interessenkonflikte zwischen ihr und ihren Finanzierern verhindern (Art. 4 Abs. 3 lit. e Verbandsklagen-Richtlinie). Die qualifizierte Einrichtung hat insb. auf ihrer Website darüber Angaben öffentlich zugänglich zu machen.

Qualifizierte Einrichtungen sollen gegenüber Gerichten in Bezug auf die Quelle der Mittel, mit denen eine bestimmte Verbandsklage auf Abhilfe unterstützt wird, vollständig transparent sein. Damit soll beurteilt werden können, ob der Finanzierer Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit der Verbandsklage – unter anderem solche über Vergleiche – in einer Weise ungebührlich beeinflussen kann, die den Kollektivinteressen der betroffenen Verbraucher abträglich wäre.

Soll nach Maßgabe des nationalen Rechts die im Verfahren unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen haben und sollen Verbraucher nicht die Kosten des kollektiven Verfahrens tragen müssen (Art. 12 Abs. 1 f.), so ist es naheliegend, dass die qualifizierten Einrichtungen ihr Prozesskostenrisiko dem Grunde nach selbst tragen müssen.

Wie schon aus der Konstruktion der sog. Sammelklage österreichischer Prägung bekannt, wälzt z.B. der Verein für Konsumenteninformation dieses Risiko mitunter auf einen gewerblichen Prozessfinanzierer ab [Third-party litigation funding (TPLF)]. Ein Prozessfinanzierer verpflichtet sich vertraglich, im Falle des Prozessverlustes alle Verfahrenskosten zu bezahlen. Darunter fallen etwa nicht nur die Kosten des Beklagtenvertreters, sondern auch die des Klagevertreters, Gerichtsgebühren und allfällige Sachverständigengebühren.

Für die Übernahme dieses Risikos erhält der Prozessfinanzierer im Falle des Prozessgewinns einen Anteil am zugesprochenen Geldbetrag, meist in der Höhe von 30 Prozent oder mehr.

Auf Europäischer Ebene hat sich das Europäische Parlament schon mehrfach kritisch zu gewerblichen Prozessfinanzierern geäußert.

Ausgabe 1 | 11.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Etwa in der Studie des wissenschaftlichen Dienstes (European Parliamentary Research Service) „Verantwortliche private Finanzierung von Gerichtsverfahren“ („Responsible private funding of litigation“, abrufbar unter:

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662612/EPRS_STU\(2021\)662612_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/662612/EPRS_STU(2021)662612_EN.pdf)

.), in dieser wird ausgeführt:

„Prozessfinanzierung könnte einige Vorteile bieten, wenn die damit verbundenen Risiken gemindert werden. Insbesondere kann sie ein Instrument zur Unterstützung von Privatpersonen und Unternehmen beim Zugang zur Justiz darstellen und einen Mechanismus darstellen, mit dem das Risiko des ungewissen Ausgangs des Rechtsstreits auf den Prozessfinanzierer übertragen werden kann. Gleichzeitig kann sie Risiken bergen und Interessenkonflikte mit sich bringen. Wenn sie nicht ordnungsgemäß reguliert wird, könnte sie zu übermäßigen wirtschaftlichen Kosten und zur Vervielfachung von Opportunitätsansprüchen, problematischen Forderungen und so genannten „frivolen Forderungen“ führen. Es könnte auch für die Verfolgung strategischer Ziele durch konkurrierende Unternehmen verwendet werden, und die Kosten und die Zeit, die in leichtfertigen Rechtsstreitigkeiten in einigen Fällen verschwendet werden, könnten sich möglicherweise auch direkt auf die Gesamtproduktivität und Wettbewerbsfähigkeit auswirken.

Darüber hinaus könnten einige Geldgeber dazu neigen, von einer traditionellen Form der Prozessfinanzierung zu einer viel breiteren Palette von Finanzierungsmodellen wie der komplexen Portfoliofinanzierung überzugehen. Einige Geldgeber konzentrieren sich auch stark auf Fälle mit großen Vergleichen und einem geringen Verlustrisiko, so dass sie nicht immer den Interessen der Anspruchsteller entsprechen und mit ihnen übereinstimmen. Schließlich können Geldgeber eine übermäßige Vergütung verlangen oder bei der Verwaltung oder Beilegung des Falles in einem Interessenkonflikt mit dem Antragsteller stehen. Der Anwalt könnte sich auch in einem potenziellen Interessenkonflikt mit Mandanten befinden, weil Ersterer seine Gebühren in der Regel direkt vom Prozessfinanzierer bezieht.

Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaft und der Wettbewerbsfähigkeit müssen Institutionen, Unternehmen und Bürgern Zugang zu erschwinglichen, hochwertigen und effizienten Gerichtswegen gewährt werden. In dieser Hinsicht sollte **ein verantwortungsvoller TPLF-Rechtsrahmen** darauf abzielen, Kosten zu senken, unnötige Verfahren zu vereinfachen, die Vorhersehbarkeit der Kosten zu erhöhen und effiziente Dienstleistungen zu Kosten zu erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Streitwerten stehen.

Unsere Analyse, die auf der Studie im Anhang aufbaut, kam zu dem Schluss, dass der derzeitige EU-Rechtsrahmen verschärft und aktualisiert werden müsste, um den Klägern einen fairen Zugang zur Justiz und erforderlichenfalls eine angemessene Entschädigung zu ermöglichen und gleichzeitig Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, innovativ am Markt tätig zu sein. Insbesondere untersuchten wir zusätzliche wirksame Schutzmaßnahmen und eine Reihe von politischen Optionen in Bezug auf die **vertraglichen, ethischen und verfahrenstechnischen Aspekte von TPLF**. ...

Darüber hinaus ist auch das Potenzial zu berücksichtigen, dass ein klarer Regulierungsrahmen mit angemessenem Schutz die Rechtssicherheit für Gerichte, Geldgeber, Rechtsanwälte, Kläger und Beklagte erheblich erhöhen könnte. Widerstand gegen die Finanzierung durch Gerichte, und Beklagte sowie Kläger, die befürchten, die Kontrolle über Rechtsstreitigkeiten zu verlieren, sind daher wichtige chancenbegrenzende Faktoren. Legitime Geldgeber und Finanzierungsmöglichkeiten

Ausgabe 1 | 11.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

im Allgemeinen könnten daher innerhalb eines angemessenen regulatorischen Rahmens erheblich wachsen.'

Das Europäische Parlament hat eine Entschließung mit Empfehlung an die Kommission vom „Verantwortungsbewusste private Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten“ (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0308_DE.pdf.) am 13.9.2022 angenommen. Darin fordert es einen Rechtsrahmen zur Regulierung der kommerziellen Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten.

Unter anderem sollen

- die Finanzierer durch eine Aufsichtsbehörde zugelassen und überwacht werden;
- die Finanzierer eine Reihe von Anforderungen erfüllen (Eigenkapitalausstattung, Erfüllung treuhänderischer Pflichten ...);
- Finanzierungsvereinbarungen bestimmte Standards erfüllen;
- die Gewinnanteile der Finanzierer gedeckelt sein;
- die Finanzierer bestimmten Transparenzanforderungen Genüge tun;
- ungünstige Vereinbarungen und Klauseln nichtig sein;
- Kündigungen von Finanzierungsvereinbarungen grundsätzlich unzulässig sein; und
- Finanzierungsvereinbarungen gegenüber den Gerichten offenzulegen sein.

Die Praxis zeigt eine Zunahme der Tätigkeit von Prozessfinanzierern. Grundsätzlich ist - zumindest bislang - eine solche Prozessfinanzierung zunächst ausschließlich eine Angelegenheit zwischen der klagenden Partei, den verfahrensbeteiligten Personen auf Klägerseite und dem Prozessfinanzierern. Letzteren wird vorgeworfen, nur auf ihren eigenen Profit aus zu sein und daher nur solche Verfahren zu finanzieren, bei denen die Aussichten auf einen Prozesserfolg sehr hoch sind. Zudem wird häufig der Prozentsatz kritisiert, den sie sich für den Fall des Prozesserfolgs zusichern lassen.

Das vermehrte Auftreten von gewerblichen Prozessfinanzierern kann jedoch auch - insb. in Verbindung mit dem Inkrafttreten jeweiliger Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie - dazu führen, dass zunehmend mehr einschlägige Klagen mit Rückendeckung der Finanzierer zu Lasten der Unternehmen angestrengt werden.

Betroffen von Klagen mit Unterstützung von gewerblichen Prozessfinanzierern werden vor allem große Unternehmen sein; allerdings kann nach der Verbandsklagen-Richtlinie jedes Unternehmen geklagt werden.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Montag, 16. Jänner 2023** an industrie@wkoee.at.

Ausgabe 1 | 11.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

2. Kostenlose Infoveranstaltung Abfalltransport auf der Schiene im Jänner 2023

Der Sekundärrohstoffhandel die Transportbranche sowie die Abfall- und Ressourcenwirtschaft stehen mit Jahreswechsel vor neuen Herausforderungen. Ab 01.Jänner 2023 müssen bestimmte Transport von Abfällen per Bahn erfolgen.

Erste Erfahrungsberichte aus der Praxis sollen Ihnen einen Überblick über den Ablauf der Transporte geben. Die Verantwortlichen des Klimaschutzministeriums werden Ihnen die rechtlichen Rahmenbedingungen näherbringen sowie Ihnen die neue digitalen Abfrageplattform vorstellen. Darüber hinaus sprechen Experten aus der Praxis über die aktuelle Situation sowie die anstehenden Herausforderungen.

Datum und Uhrzeit: 25. Jänner 2023 | 16:00 - 18:30 Uhr

Ort: WIFI OÖ GmbH, Wienerstraße 150, 4021 Linz

Die Einladung samt weiterer Informationen finden Sie [hier](#).

3. Entwurf der EU-VerpackungsVO geht in Begutachtung

Die Europäische Kommission hat im Rahmen einer Pressekonferenz den Entwurf der EU-Verpackungsverordnung in englischer Sprache vorgelegt. Leider liegt die deutsche Sprachfassung immer noch nicht vor. Sie wird nachgereicht, sobald diese verfügbar ist. Eine unverbindliche Übersetzung mittels Sprachroboter ist zwischenzeitlich über die HTML-Seite möglich.

Die Ziele der geplanten Verordnung:

Hindernisse für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Verpackungen, verpackte Waren und Sekundärrohstoffe für Verpackungen zu beseitigen und

die Umweltbelastung durch die ständig zunehmenden Verpackungsabfälle zu reduzieren.

Maßnahmen sollen:

- Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen zu begrenzen und Volumen und Gewicht zu verringern,
- Entstehung von Verpackungsabfällen zu vermeiden,
- Wiederverwendung von Verpackungen zu steigern,
- hochwertige stoffliche Verwertung zu gewährleisten,
- andere Formen der Verwertung von Verpackungsabfällen und
- endgültige Beseitigung zu verringern.

Ausgabe 1 | 11.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Regelungen zu Verpackungen sollen nun als EU-Verordnung anstatt wie bisher als Richtlinie erlassen werden.

Die EU-Verordnung soll zu einer besseren Harmonisierung betreffend

- Kennzeichnungsvorschriften
- Darlegung/Berechnung /Einstufung der Recyclierbarkeit von Verpackungen durch Vorgaben für die erstmalige Inverkehrsetzung durch begleitende Regelungen führen.

Ob eine Verordnung auch das richtige Instrument für das Ende des Kreislaufes ist, bleibt abzuwarten. Bei Verpackungen darf nicht aus den Augen verloren werden, dass es hier seit Jahrzehnten Regelungen gibt und aufgrund dieser die in Österreich gut funktionierende Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen aufgebaut wurde. Die neue Verordnung muss einen Weiterbestand dieser Strukturen gewährleisten und die Verordnung sollte zur Angleichung aller Mitgliedstaaten an die „best practice“-Länder führen.

Ein Schwerpunkt des Entwurfs liegt bei Maßnahmen zu Abfallvermeidung, Recyclierbarkeit, Recyclateinsatz, Verpackungsvermeidung und Wiederverwendung. Das war im Lichte des Green Deals zu erwarten. Zahlreiche Artikel des Entwurfs, die diese Themen bearbeiten, sind unausgegoren, nicht umsetzbar bzw. sind nicht verständlich. Praxistauglichkeit, Mehrwert und Auswirkungen sind zu hinterfragen.

Die verbindliche deutsche Sprachfassung des Entwurfs wird demnächst unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=COM:2022:0677:FIN> abrufbar sein.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Freitag, 27. Jänner 2023** an industrie@wkoee.at.

4. CLP-VO zu endokrine Disruptoren und Kennzeichnung in Begutachtung

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag zur Anpassung der [CLP-Verordnung](#) vorgelegt. Derzeit liegt nur ein englischer Entwurf vor. Die deutsche Sprachfassung wird unter diesem [Link zum Dokument COM\(2022\) 748 final](#) veröffentlicht.

Die wichtigsten Inhalte der Novelle:

- **Anpassungen rund um die Gemischemeldung (PCN)**
Positiv ist, dass eine Klarstellung der Pflichten des Händlers erfolgt. Im Zusammenhang mit der PCN wäre noch eine Sonderregelung - vergleichbar der für „bespoken paints“ - für vor Ort hergestellte Aromamischungen in Kleinstgebinden kleiner 10 ml wünschenswert.
Rechtsquelle: Art. 1 (1) und (22) und Anhang III
- **Regeln für die (freiwillige) digitale Kennzeichnung**
Grundsätzlich positiv zu bewerten, wobei die Praxistauglichkeit noch zu prüfen wäre.
Rechtsquelle: Art. 1 (15) und (26) und Anhang I (10)

Ausgabe 1 | 11.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- **Regeln für den Online-Handel**
Grundsätzlich positiv zu bewerten, wobei die Praxistauglichkeit noch zu prüfen wäre.
Rechtsquelle: siehe Art. 1 (24)
- **Harmonisierte Einstufung**
Die Möglichkeit der Europäischen Kommission ein Dossier für die harmonisierte Einstufung einzureichen ist positiv zu bewerten. Es erfolgt auch eine Stärkung der Rolle der Unternehmen in diesem Prozess. Zu wünschen wäre allerdings, wenn Unternehmen direkt Dossiers für die Neubewertung einer bestehenden harmonisierten Einstufung einreichen könnten und nicht ein Mitgliedstaat als Vermittler dienen müsste. Die Erweiterung bzw. Anpassung der Gefahrenklassen für die harmonisierte Einstufung erfolgt über eine delegierte Verordnung ([Entwurf C\(2022\)9383](#)).
Rechtsquelle: Art. 1 (18) und (17)
- **Anpassungen bei den Definitionen**
Es erfolgen Definition zu MOCS bzw. Multi-Constituent Substances. Diese wären im Rahmen dieser Begutachtung auf Tauglichkeit in der Praxis zu prüfen.
Rechtsquelle: Art. 1 (4)
- **Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (CLI)**
Die Zuverlässigkeit der Daten im CLI soll verbessert werden. Wünschenswert wäre ein Mechanismus, sodass unzuverlässige bzw. veraltete Einträge seitens ECHA gelöscht bzw. deaktiviert werden können.
Rechtsquelle: Art. 1 (20) und (21)
- **Nutzung von Falt- und Anhängeetiketten**
Diese Bestimmung sollte entgegen dem Entwurf noch flexibler gestaltet werden. Es sollte auch aus logistischen Überlegungen (zB Bedienung von mehreren Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Amtssprachen, jedoch mit selbem mehrsprachigen Etikett) heraus möglich sein, solche Etiketten zu nutzen.
Rechtsquelle: Art. 1 (11)
- **Aktualisierung des Etiketts**
Die Anpassungen sind grundsätzlich positiv. Die Praxistauglichkeit wäre im Rahmen der Begutachtung zu prüfen.
Rechtsquelle: Art. 1 (12)
- **Lesbarkeit von Etikett**
Die Praxistauglichkeit der Änderungen wären im Rahmen der Begutachtung zu prüfen.
Rechtsquelle: Art. 1 (13) und Anhang I (2) und (3)
- **Regeln für Wiederbefüllstationen von Chemikalien**
Die neuen Bestimmungen werden grundsätzlich positiv gesehen. Sie sind jedoch auf Praxistauglichkeit zu prüfen.
Rechtsquelle: Art. 1 (16) und Anhang II (1)

Weitere Informationen finden Sie auch in der [Pressemitteilung der Europäischen Kommission](#).

Ausgabe 1 | 11.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Donnerstag, 19. Jänner 2023** an industrie@wkoee.at.

5. Verlängerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat

Da sich die Bewertung des Wirkstoffs Glyphosat aus Gründen verzögert hat, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, ist es erforderlich, die Dauer der Genehmigung für diesen Wirkstoff zu verlängern, damit die für die Entscheidung über den Antrag auf Erneuerung der Genehmigung erforderliche Zeit zur Verfügung steht.

In Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe wird in Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) des Eintrags 118 zu Glyphosat das Datum durch „15. Dezember 2023“ ersetzt.

Den Link zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/2364 und den Details finden Sie in unseren Umweltnews auf wko.at/ooe/umweltservice.

6. Beschluss BVT Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche

Die Schlussfolgerungen fassen die besten verfügbaren Techniken für Chemiebetriebe bezüglich Abgasmanagement und Abgasbehandlung mit dem Schwerpunkt Emissionen in die Luft zusammen. Unter den Anwendungsbereich fallen mit zahlreichen Ausnahmen Tätigkeiten der Z. 4 Chemische Industrie (Anhang 1). Ergänzend wird am Ende des Geltungsbereichs auf weitere BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter verwiesen.

Am Ende enthält die Schlussfolgerung eine Beschreibung von Techniken zur Verringerung gefasster Emissionen in die Luft, Überwachung diffuser Emissionen in die Luft und Techniken zur Reduzierung diffuser Emissionen.

Betreiber von IPPC-Anlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Schlussfolgerungen fallen, müssen dann bei Anpassungsverpflichtung der Haupttätigkeit mitberücksichtigt werden.

Weitere Infos sowie den Link zum Beschluss finden Sie in den Umweltnews unter auf wko.at/ooe/umweltservice.

Ausgabe 1 | 11.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

7. Emissionsüberwachung von Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten

Die Verordnung (EU) 2016/1628 enthält Anforderungen an die Emissionsbegrenzung und die Typgenehmigung von Verbrennungsmotoren, die für mobile Maschinen und Geräte vorgesehen sind, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind ("NRMM-Verordnung" nach der englischen Bezeichnung "Non-road mobile machinery").

Die Europäische Kommission hat nun eine ergänzende Verordnung zur Einbeziehung des Leistungsbereichs von weniger als 56 kW und mehr als 560 kW veröffentlicht. Weiters ergänzt die delegierte Verordnung um zusätzliche Regelungen bzw. Durchführungsbestimmungen betreffend Prüfverfahren und Prüfbedingungen im Hinblick auf die Typgenehmigung, die vorgeschriebene Emissionsüberwachung von in Betrieb befindlichen Motoren und um verwaltungstechnische Details zur Typgenehmigung. Stichtag für EU-Typgenehmigungen gemäß der Berichtigung (Amtsblatt L 321 vom 15.12.2022) der veröffentlichten Verordnung der 28. Dezember 2022.

Mit dem Amtsblatt L 321 vom 15.12.2022 wurden weitere Berichtigungen - im Wesentlichen für Fristen bezüglich Übermittlung der Prüfergebnisse an die Genehmigungsbehörde - veröffentlicht.

Die Verordnung wurde am 8. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt kundgemacht und tritt ohne weitere Übergangsregelungen am 28. Dezember 2022 (20. Tag nach Veröffentlichung) in Kraft.

Sie betrifft Unternehmen, die Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte herstellen, in die EU einführen oder solche Motoren vertreiben sowie Unternehmen, die solche Motoren in mobile Maschinen oder Geräte einbauen.

Den Link zur Verordnung sowie zu weiteren Infos finden Sie in den Umweltnews unter wko.at/ooe/umweltservice.

8. Schlussfolgerungen (BVT) über Industrieemissionen - Textilindustrie (IPPC-Anlagen)

Die Schlussfolgerungen fassen die Dokumentation zu den besten verfügbaren Techniken für die Textilindustrie zusammen. Davon erfasst sind folgende Tätigkeiten:

- Vorbehandlung (Prozesse wie Waschen, Bleichen, Merzerisieren) oder Färben von Textilfasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag (6.2)
- Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt, sofern die Hauptschadstoffbelastung aus Tätigkeiten stammt, die unter diese BVT-Schlussfolgerungen fallen (6.11)
- Sowie weitere genannte Tätigkeiten soweit sie unmittelbar mit in Anhang I Nummer 6.2 genannten Tätigkeiten verbunden sind.

Weiters wird auf BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter auf weitere relevante geregelte Tätigkeiten verwiesen.

Ausgabe 1 | 11.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Neben allgemeinen Ausführungen (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen etc.) enthalten die Schlussfolgerungen Ausführungen zu folgenden Themen:

- Allgemeine Umweltleistung insbesondere Umwelt- und Energiemanagement, ONTC-Management
- Überwachung von Verbrauch (Wasser, Energie, Materialien), Abwasseranfall, Recycling und Entsorgung
- Überwachung von Emissionen in die Luft und in Wasser
- Energieeffizienz der Anlagen (Prozesssteuerung/Überwachung, Wärmerückgewinnung)
- Management, Verbrauch und Substitution von Chemikalien
- Emissionen in das Wasser
- Emissionen in die Luft diverser Prozessschritte
- Abfall (Vermeidung, Verringerung, Sammlung, Behandlung, Ressourcennutzung und Rückgewinnung bei diversen Anwendungen)
- Vorgaben zu Spinnen, Weben, Färben, Bedrucken, Ausrüstung (Pflegeleicht-Ausrüstung, Weichmachen, Flammschutz, Öl- und Schmutzabweisung, schrumpffrei, Mottenschutz) und Laminierung

Weiters enthält die Schlussfolgerung eine Beschreibung von Techniken zur Erhöhung der Energieeffizienz und Minderung von Emissionen in die Luft bzw. Wasser.

Betreiber von IPPC-Anlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Schlussfolgerungen fallen, müssen, wenn die Tätigkeit der Großfeuerungsanlage eine Haupttätigkeit darstellt, der Behörde innerhalb eines Jahres (bis 20. Dezember 2023) mitteilen, ob sich der Stand der Technik für ihre Anlagen durch die BVT-Schlussfolgerungen geändert hat. Anlagen, für die dies zutrifft, müssen innerhalb von maximal 4 Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerung (bis 20. Dezember 2026) an die besten verfügbaren Techniken im Sinn der Schlussfolgerungen angepasst werden.

Details zum Anpassungsverfahren sind für gewerbliche Betriebsanlagen im [§ 81b Gewerbeordnung](#) bzw. für Abfall(mit)behandlungsanlagen im [§ 43a Abfallwirtschaftsgesetz](#) geregelt.

Der Durchführungsbeschluss wurde am 20. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und gilt grundsätzlich ohne Übergangsfrist.

Links:

- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/2508](#) Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Textilindustrie
- [Industrieemissions-Richtlinie \(2010/75/EU\)](#)
- [BMAW-Informationen zur Industrieemissions-Richtlinie](#)

Ausgabe 1 | 11.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- [BMAW-Informationen zu BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen](#)

9. Oö. Digitalisierungsgesetz 2023

Das Oö. Digitalisierungsgesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Digitalisierung von Behördenverfahren, um das komplette Verfahren online - und damit rascher und einfacher - abwickeln zu können. Es ändert das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, das Oö. Aufzugsgesetz 1998, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013, das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, das Oö. Starkstromwegegesetz 1970, das Oö. Straßengesetz 1991 und das Oö. Umweltschutzgesetz 1996.

Für die Einreichung und Verfahrensabwicklung werden daher folgende relevante Änderungen im Rahmen des Gesetzes eingebracht:

- Veröffentlichung bestimmter Inhalte primär im Internet (zB elektronische Amtstafel)
- Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von mehrfachen Ausfertigungen im Fall der Teilnahme am elektronischen Zustellverkehr
- Gesetzliche Legitimation automationsunterstützter Abfragen von Datenbanken und Registern (Once-Only-Prinzip) (zB Melderegister, Grundbuch, Katastralmappe, Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister, Bodenschätzungskarte, Insolvenzdatei, Firmenbuch, Vereinsregister, Unternehmensregister, Zentrale Evidenz, Indirekteinleiterkataster)
- Verankerung des Register- und Systemverbunds
- Technologieneutralität
- Begleitregelungen zur [Verordnung \(EU\) 2019/1010](#) (Berichterstattungspflichten mit Umweltbezug)

Ergänzende Änderungen:

- Anpassungen im Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hinsichtlich Photovoltaikanlagen (§§ 21 und 30a) und Erhaltungsbeitrag (§ 28) (Aussetzen der Indexerhöhung des Erhaltungsbeitrags für das Jahr 2023).

Dieses Gesetz betrifft alle Betriebe bei der Abwicklung landesrechtlicher Verfahren.

Das Oö. Digitalisierungsgesetz 2023 wurde am 20. Dezember 2022 kundgemacht. Die Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Link:

- [Oö. Digitalisierungsgesetz 2023 - LGBl. Nr. 111/2022](#)

Ausgabe 1 | 11.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

10. Änderungen in Anhängen IV und V zu persistente organische Schadstoffe

Die Änderungen in Anhang IV und V betreffen:

- Aufnahme von Pentachlorphenol, Dicofol und PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen sowie PFHxS, ihre Salze und PFHxS-verwandte Verbindungen samt entsprechende Konzentrationsgrenzwerte
- Anpassungen bei Konzentrationsgrenzwerte bzw. Aufnahme von Stoffen
 - Tetrabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether, Hexabromdiphenylether, Heptabromdiphenylether und Decabromdiphenylether
 - Hexabromcyclododecan
 - Alkane C10-C13, Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine) (SCCP)
 - polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF)
- Die Überwachung der tatsächlichen Menge an PCDD/PCDF und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (dl-PCB) in Asche und Ruß aus privaten Haushalten sowie in Flugasche aus Biomasse-Anlagen zur Wärme- und Stromerzeugung bis spätestens 1. Juli 2026 und Absenkung des Grenzwertes auf 5 µg/kg ab 31. Dezember 2023 (Artikel 21a). Für Asche und Ruß aus privaten Haushalten ist der Wert von 5 µg/kg ab 1. Jänner 2025 einzuhalten.
- Die Konzentrationsgrenzwerte für PBDE in Abfällen sollen von derzeit 500 mg/kg schrittweise auf 350 mg/kg und weiter auf 200 mg/kg abgesenkt werden. Dazu wird es einen eigenen Gesetzesvorschlag geben.
- Die Liste der Toxizitätsäquivalenzfaktoren in Anhang V Teil 2 wird um die entsprechenden Werte für die einzelnen dl-PCB-Kongenere geändert.
- Aufnahme von Zielen aus der Textilstrategie zu PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen in Abfällen.

Mit **Amtsblatt 328/169 vom 22.12.2022** wird Folgendes berichtigt:

Seite 29, Anhang, Nummer 1 Buchstabe c, Tabelle, Spalte 4, Buchstabe a:

Anstatt: „a) bis zum 29. Dezember 2027, 500 mg/kg;“

muss es heißen: „a) bis zum 29. Dezember 2025, 500 mg/kg;“.

Seite 29, Anhang, Nummer 1 Buchstabe c, Tabelle, Spalte 4, Buchstabe b:

Anstatt: „b) ab dem 30. Dezember 2025 bis zum 28. Dezember 2027 350 mg/kg oder, falls dieser Wert höher ist, die Summe der Konzentrationen dieser Stoffe, wenn sie in Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden sind, gemäß Anhang I Spalte 4 Nummer 2 für die Stoffe Tetrabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether, Hexabromdiphenylether, Heptabromdiphenylether und Decabromdiphenylether;“

Ausgabe 1 | 11.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

muss es heißen: „b) ab dem 30. Dezember 2025 bis zum 29. Dezember 2027 350 mg/kg oder, falls dieser Wert höher ist, die Summe der Konzentrationen dieser Stoffe, wenn sie in Gemischen oder Erzeugnissen vorhanden sind, gemäß Anhang I Spalte 4 Nummer 2 für die Stoffe Tetrabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether, Hexabromdiphenylether, Heptabromdiphenylether und Decabromdiphenylether;“.

Betroffen sind alle Unternehmen, die Produkte mit genanntem Inhaltsstoff herstellen oder importieren bzw. bei Unternehmen, bei denen Abfälle mit diesem Inhaltsstoff anfallen oder behandelt werden. In der POP-Verordnung sind auch Vorgaben aus dem Protokoll zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (Artikel 1) verankert.

Die Verordnung wurde am 9. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und gilt ab 29. Dezember 2022 (20. Tag nach Veröffentlichung). Die Änderungen werden mit 10. Juni 2023 wirksam.

Die Berichtigung wurde am 22.12.2022 veröffentlicht.

Links:

- [Verordnung 2022/2400/EU](#) zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe
- [POP-VO](#)
- [Beschluss 2004/259/EG](#) Protokoll über das Abkommen weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe
- [REACH-VO](#)
- [Abfall-RL](#)
- [Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe](#)
- [Protokoll zu persistente organische Schadstoffe](#)
- [AWG](#)
- [BMK-Info zur POP-VO](#)
- [BMK-Info zum Stockholmer Übereinkommen](#)

11. Zwischenzeitliche Lagerung von Quecksilberabfällen

Die Verordnung 2017/852/EU legt Maßnahmen und Bedingungen für die Verwendung, Lagerung und Handel von quecksilberhaltigen Produkten fest.

Ausgabe 1 | 11.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Ausnahmeregelung betreffend die zeitweilige Lagerung von Quecksilberabfällen in flüssiger Form endet anstelle 1. Jänner 2023 auf Grund der aktuellen Änderung nun am 1. Januar 2026

Die delegierte Verordnung wurde am 22. Dezember 2022 veröffentlicht. Sie gilt ab 25. Dezember 2022 (3. Tag nach ihrer Veröffentlichung) und betrifft Betriebe, die quecksilberhaltige Substanzen verwenden, lagern, handeln sowie Abfallsammler und -behandler.

Links:

- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2022/2526](#) zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 hinsichtlich der zeitweiligen Lagerung von Quecksilberabfällen in flüssiger Form
- [Verordnung \(EU\) 852/2017 über Quecksilber](#) (Rechtsakt)
- [BMK-Info zum Übereinkommen von Minamata](#)
- [Minamata Übereinkommen](#) (COM(2016) 42 final)

12. Verordnung Grundwasserschongebiet Sipbachzell

Mit der Verordnung soll der Grundwasserschutz vor Pflanzenschutzmittel aus der Bewirtschaftung von Ackerflächen verbessert werden. Die Einschränkungen betreffen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten. Durch ein Monitoring des Grundwassers tritt bei Überschreiten einer Konzentration des Wirkstoffes oder Abbauproduktes von mehr als 50 Prozent des zulässigen Parameterwertes ein Anwendungsverbot ein. Weitere Vorgaben betreffen die Stickstoffdüngung, Aufzeichnungspflichten bzw. Strafbestimmungen.

Betroffen von dieser Verordnung sind im Gebiet befindliche Betriebe in der Gemeinde Sipbachzell.

Die Grundwasserschongebiets-Verordnung tritt mit 28. Dezember 2022 in Kraft.

Links:

- [LGBL. Nr. 134/2022 - Grundwasserschongebietsverordnung Sipbachzell](#) (Verordnung samt Anlagen)
- Der Plan zum Grundwasserschongebiet ist neben der Veröffentlichung im LGBL. im DORIS (www.doris.ooe.gv.at) unter [Umwelt und Natur](#) im Bereich [Wasser und Geologie](#) abrufbar.

Weitere Informationen zum Thema bzw. weiterführende Links finden Sie im Beitrag in unseren Umweltnews auf wko.at.

Ausgabe 1 | 11.1.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

13. „Machland Nord“ wird Europaschutzgebiet

Mit der Ausweisung zum Europaschutzgebiet wird das Gebiet „Machland Nord“ in den Gemeinden Baumgartenberg, Grein, Klam, Mitterkirchen im Machland, Naarn im Machlande, Saxen und St. Nikola an der Donau gemäß FFH-Richtlinie geschützt.

Das Europaschutzgebiet hat samt Fließgewässer eine Gesamtfläche von ca. 1.143 Hektar. Als Schutzgüter im Sinne der FFH-Richtlinie sind 8 natürliche Lebensräume und 19 Tierarten ausgewiesen. Prägend für das Gebiet an den gewässerbegleitenden Uferstreifen, die in unterschiedlicher Breite zum Schutzgebiet erklärt wurden, sind Auwälder, Aulandschaften und die Reste von Donau-Nebenarmen.

In den Lebensräumen kommen 14 Fischarten des Anhang II, der Nördliche Kammolch, Biber, Fischotter, 2 Fledermausarten sowie der Scharlachkäfer als tierische Schutzgüter vor. Das Gebiet wird in 3 Zonen, denen unterschiedliche Rechtsvorgaben zugewiesen werden, eingeteilt.

Zu den einzelnen Lebensraumtypen wird der Erhaltungszustand angegeben. Dieser ist Grundlage für die Pflegemaßnahmen (§ 6) bzw. den erlaubten Tätigkeiten (§ 4).

Gewerblich relevant ist insbesondere der weiterhin uneingeschränkte Schifffahrtsverkehr. Die Umsetzung von Pflege- bzw. Managementmaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands soll vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Personen erfolgen.

Ansonsten besteht keine direkte Betroffenheit von Betrieben.

Die Verordnung wurde am 27. Dezember 2022 kundgemacht und tritt mit 28. Dezember 2022 in Kraft.

Links zur Verordnung (LGBL. Nr. 133/2022) sowie zu weiterführenden Informationen finden Sie in unseren Umweltnews auf wko.at/ooe/umweltservice.

AUSSENHANDEL

1. Zollaussetzungen und Zollkontingente per 1.1.2023

Mit [Verordnung \(EU\) 2022/2583 des Rates vom 19. Dezember 2022](#) hat die Europäische Gemeinschaft alle per 1. Jänner 2023 geltenden autonomen Zollaussetzungen für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren veröffentlicht. Sie beinhaltet im Anhang die neuen oder verlängerten Zollbegünstigungen (zollfrei bzw. in wenigen Fällen auch zollreduziert) für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren.

Achtung!

Angesicht der Verschlechterung der Beziehungen zwischen der EU und Belarus sowie Russland, gelten die Zollaussetzungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2022/2583 nicht für

- Waren mit Ursprung in Belarus, ausgenommen Waren, die unter den TARIC-Code 2926 90 70 24 fallen und
- Waren mit Ursprung in Russland, ausgenommen Waren, die unter die TARIC-Codes 7608 20 89 30 und 8401 30 00 20 fallen

Die Begründung für diese Maßnahme findet sich in den Erwägungsgründen (6) bis (13).

Mit [Verordnung \(EU\) 2022/2563 des Rates vom 19. Dezember 2022](#) hat die Europäische Gemeinschaft alle per 1. Jänner 2023 geltenden autonomen Zollkontingente für die Einfuhr von Waren in die Gemeinschaft veröffentlicht. Sie beinhaltet im Anhang die neuen oder verlängerten Zollkontingente für die Einfuhr von Waren in die Gemeinschaft.

Basisinformationen zu Zollaussetzungen und Zollkontingente finden Sie sowohl auf der [Homepage der WKÖ](#) als auch auf der [Homepage des Bundesministeriums für Finanzen](#) sowie auf der [Homepage der Europäischen Kommission](#).

Informationen über derzeit [in Kraft befindliche Zollaussetzungen](#) sowie über [Zollaussetzungen in Vorbereitung](#) können über die Homepage der Europäischen Kommission anhand des relevanten Zollkapitels abgefragt werden: [Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten](#)